**Anmerkungen zu den Fotografie AGB B2C**

Vorbemerkung: Ich habe als Service zwei Versionen beigefügt, eine AGB Version und einen Beispielvertrag für ein Hochzeitsshooting. Alternativ kannst Du den Text des Vertrages auch als Angebot umformulieren, grade, wenn der Vertrag online z.B. per Mail geschlossen werden soll (ohne Unterschrift).

Der Vertrag ist in der Ich Form gehalten und der Kunde wird Kunde genannt. Diese Bezeichnungen können etwa mit der Suchen/Ersetzen Funktion natürlich jederzeit Deinen Belieben angepasst werden.

**I. Hinweise Vertragsbeispiel**

Hier geht es um die genaue Beschreibung der Leistungen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht. Diese kannst Du den für Dich geltenden Bedingungen jeweils anpassen.

Enthalten sind hier auch die Regelungen zu den Einwilligungen von abgebildeten Personen und dem Datenschutz. Soweit ich auf meine Datenschutzhinweise verwiesen habe, freue ich mich, wenn Du den Verweis verwendest, aber Du kannst jederzeit auch auf andere Regelungen verweisen und den Text anpassen.

**II. Hinweise AGB**

1. § 1

Das Muster ist passend sowohl für On- als auch Offline Vertragsabschlüsse. Es enthält bereits viele der erforderlichen Informationspflichten aus dem Verbraucherschutzrecht für Online Verträge.

Bei der Beschreibung Deiner Leistungen kannst Du ggf. Video noch ergänzen, wenn Du das auch anbietest.

2. § 2

Diese Regelungen sind weitgehend dem Verbraucherschutz im Fernabsatz geschuldet. Das sind alle Verträge, die bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit beider Vertragspartner geschlossen werden. Darunter fallen bereits verbindliche Verabredungen per Mail oder Telefon.

Dazu gehört, dass der Verbraucher darauf hingewiesen wird, wie der Vertrag zustande kommt, wo er gespeichert wird und was die Vertragssprache ist (ja, das muss nach dem Gesetz auch dann im Vertrag stehen, wenn man den deutschen Text ohne weiteres erkennt).

Ebenso muss dem Verbraucher auch noch mal gesagt werden, mit wem der Vertrag zustande kommt. Hier bitte ich, die für Dich geltenden Angaben in Abs. 1 einfügen.

Wie der Vertrag zustande kommt, ist erst mal sehr allgemein in Abs. 2 festgehalten. Etwas mehr musst Du aber regeln bzw. sagen, wenn der Vertrag nicht auf diese Weise abgeschlossen wird, sondern der Kunde tatsächlich online buchen kann über einen Wartenkorb, eine Schaltfläche oder ein sonstiges Bestellformular. Dann kommt der Vertrag nicht mehr durch hin- und her-senden zustande, sondern wird **online geschlossen**. Das musst Du dem Kunden dann zusätzlich erläutern! Dann musst Du bei dem Check Out (also dem Abschluss der Bestellung auf der Website) auf die AGB verweisen:  
„für die Bestellung gelten meine AGB unter [www.ich.de/agb](http://www.ich.de/agb).“ (link wieder klickbar).

Dann musst Du aber eben in den AGB den **Bestellvorgang** noch **schildern**, das verlangt das Gesetz. Das ist in Abs. 3 erfolgt. Hier ist der Bestellablauf auf Deiner Website darzustellen. Der Kunde muss aufgeklärt werden, wie der Vertrag zustande kommt, also wann er verbindlich bucht. Sollte es bei Dir einen anderen Ablauf geben, wäre der hier einzutragen (wie gesagt, nur, wenn online auch wirklich gebucht wird, wenn Du eh Mails oder gar Briefe wechselst, kannst Du Abs. 3 einfach streichen.

Die Schilderung an dieser Stelle entspricht jedenfalls den gesetzlichen Anforderungen. Genauer findest Du die in dem Mitgliederbereich bei [www.easyRechtssicher.de](http://www.easyRechtssicher.de). Hier kannst Du Dein Impressum und Deine Datenschutzerklärung (immer akutell gehalten bei Rechtsänderungen!) erhalten und findest im Premium Mitgliederbereich dann auch eine genaue Schilderung mit vielen Beispielen, wie der Bestellablauf auf der Website gestaltet werden muss: <https://easyrechtssicher.de/komplett-schutz/> .

In Abs. 4 handelt es sich um eine formal erforderliche Angabe, bei anderen Sprachen sind die anzugeben (aber dann musst Du auch die AGB übersetzen).

In Abs. 5 sollte das eingesetzt werden, was für Dich zutrifft.

Abs. 6 versucht einen Rücktritt für problematische Kunden – soweit erforderlich – vorzusehen.

3. § 3

Hier finden sich die Leistungen, die Du erbringst und auch die, die Du nicht erbringst. Das ist grade auch für den Umfang Deiner Vergütung und für zusätzliche Vergütungsansprüche sehr wichtig. Hier kannst Du ggf. Anpassungen vornehmen, wenn ich Leistungen enthalten oder exkludiert habe, die Du anders erbringst.

Hier kannst Du also anpassen, welche Formate Du lieferst und was enthalten ist oder nicht.

4. § 4

Hier finden sich die Regelungen zur Zahlung, die wiederum stark von dem Verbraucherschutz geprägt sind.

Wenn der Kunde wirklich auf Deiner Website buchen kann, also dort bereits Zahlungsmethoden vorgesehen sind, ist zu beachten, dass das Verbraucherschutzrecht auch eine Angabe der Zahlungsmethoden mit kurzer Beschreibung fordert. Weitere zur Verfügung stehende Zahlungsmethoden sind natürlich ggf. zu ergänzen.

Ansonsten hat der Vertrag keine konkreten Summen. Diese sollten von Dir also möglichst in dem Angebot gestellt werden. Hier kannst Du vorsehen, ob der Kunde auf Rechnung oder per Vorauszahlung leistet, wie Dein Stundensatz ist und vieles mehr. Wenn Du immer wieder bestimmte gleichförmige Gestaltungen bei Deinen Preisen hast, kannst Du die auch in den Vertrag aufnehmen.

5. § 5

Diese Regelung ist primär Kundenkommunikation. Hier geht es nicht allgemeine Erwartungen, wohl aber echte Mitwirkungspflichten des Kunden. Auch diese können ergänzt werden, etwa, wenn der Kunde noch Informationen erteilen oder Gegenstände mitbringen muss.

§ 6

Hier ist der Ausfall des Coachings aus höherer Gewalt geregelt. Weitergehende Absagegründe ohne Entschädigung sollten gegenüber Verbrauchern besser nicht verwendet werden.

§ 7

Hier geht es um die Absage des Kunden. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus der Regelung, sie ist eine sanfte Erweiterung des § 649 BGB.

Ich weiß, an dieser Stelle finden sich immer Pauschalen, etwa Absagen 7 Wochen vorher 50% Ersatz, danach 100% oder ähnlich. Derartige Regelungen müssen immer den typischen Schaden umfassen. Da es den kaum gibt, lässt er sich kaum je beweisen mit der Konsequenz, dass die Pauschalen unwirksam sind. Zudem können die Pauschalen zwar oft einfacher sein, oft wirken sie aber als Begrenzung Deiner Rechte, denn eigentlich gilt immer der Grundsatz volle Vergütung minus ersparte Aufwendungen (die bei Fotografen eben oft gering sind).

Die Regelung über den Ersatzkunden wird wahrscheinlich nur selten von Kunden genutzt werden. Sie ist nur aus höchster Vorsicht enthalten, damit die Regelung nicht unwirksam wird. Die Rechtsprechung lässt in einigen Vertragstypen zu, dass der Kunde einen Ersatzkunden stellt, um den Ausfall zu kompensieren.

Bitte immer beachten: Ihr müsst den Ersatzkunden nicht bedienen, so steht es auch im Text. Ihr müsst Euch allenfalls die Vergütung anrechnen lassen, wenn der Kunde absagt. Wie gesagt, das wird sicher selten praktisch, aber besser es steht in den AGB, als dass sie unwirksam sind.

§ 8

Hier ist das gesetzliche Widerrufsrecht geregelt. Dafür gibt es ein [gesetzliches Muster](https://www.gesetze-im-internet.de/bgbeg/art_248anlage_1.html), dass man immer unverändert übernehmen muss, wobei aber bestimmte Anpassungen möglich sind. Hier ist es in einer Variante abgedruckt, die für Dienstleistungen passt.

Wichtig ist vor allem, den Kunden auf das Erlöschen des Widerrufsrechts richtig hinzuweisen, wenn das Coaching noch innerhalb der Widerrufsfrist beginnen soll. Sonst kann der Kunde ohne Entschädigung von dem Vertrag zurücktreten.

Dafür muss folgender Hinweis direkt bei der Bestellung oberhalb des Bestellbuttons aufgeführt werden und der Kunde diesen per Opt In bestätigen.

„I*ch bin einverstanden und verlange, dass Sie vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung beginnen. Mir ist bekannt, dass ich bei vollständiger Vertragserfüllung durch Sie mein Widerrufsrecht verliere oder, sofern der Vertrag bei meinem Widerruf noch nicht vollständig erfüllt ist, ich gegebenenfalls für schon erbrachte Teile der Dienstleistung Wertersatz zu zahlen habe*.“

Machst Du das nicht, kann der Kunde im Ergebnis kostenlos downloaden, indem er einfach widerruft. Eine vollständige Übersicht hierzu findet sich bei [www.easyRechtssicher.de](http://www.easyRechtssicher.de) im [B2C Kurs](https://easyrechtssicher.de/uebersicht-b2c-neu/).

Das Muster Widerrufsformular solltest Du nicht auf der Website zum Online ausfüllen bereit stellen, weil Du dann weiter gehende Hinweispflichten hast. Ein Abdruck in den AGB – wie hier – reicht aus. Solltest Du das doch machen, muss – wie im amtlichen Musterformular erwähnt – noch der Hinweis auf die sofortige Bestätigung eingefügt werden.

Empfehlenswert ist, für die Widerrufsbelehrung noch eine eigene Webseite zu erstellen (sofern Du eine hast), damit Du immer auf die Belehrung auch noch gesondert verweisen kannst.

§ 9

Hier sind die Abnahme und die Projektphasen geregelt. Für jede kannst Du im Grundsatz auch Abschlagsrechnungen erteilen.

§ 10

Hier finden sich die Urheberrechte. Der Kunde erhält nur ein einfaches, privates Nutzungsrecht.

§ 11

In § 11 findet sich die Haftung, die sich nicht einschränken lässt. Daher werden an dieser Stelle nur einige Hinweise gegeben.

Wichtig ist der Hinweis auf die Versicherung in Absatz 4. Nach der Dienstleistungsgrundverordnung müssen Dienstleister wie Fotografen ihre Betriebshaftpflichtversicherung mit den in der von mir in der Klausel gemachten Angaben (Versicherung mit Anschrift, Deckungssumme und Gebiet) auf der Website angeben, wenn sie nicht ausschließlich Verträge mit Kunden machen, die zum Vertragsabschluss (und das ist bereits die verbindliche Terminsvereinbarung) in Dein Studio kommen. Wer keine Betriebshaftpflicht hat, braucht diese aber auch nicht angeben. In diesem Fall kann die Regelung gestrichen werden.

Im Übrigen sollte der Hinweis auf die Versicherung noch besser in Deinem Impressum vorhanden sein. Wenn sie dort zu finden ist, kann sie hier entfallen. Es ist von daher eher eine Erinnerung an Dich und soll dafür sorgen, dass Du Deinen Verpflichtungen in jedem Fall nachkommst und nicht abgemahnt wirst.

§ 12

In § 12 findet sich eine Mediationsregelung als primäre Streitbeilegung. Dies soll teure gerichtliche Konflikte vermeiden. Im Regelfall sollte die Mediation zu einer Einigung führen.

Am Ende von Absatz 1 findet sich die Klarstellung, dass eine Nichtzahlung ohne Angabe von Gründen keine Streitigkeit ist, die der Mediation bedarf. In diesem Fall kannst Du also sofort einen Mahnbescheid beantragen oder Klage erheben.

13. § 13

Hier findet sich die Datenschutzerklärung für die Vertragsdaten. Das ist nur die Datenschutzerklärung für die Daten, die Du für den Vertrag von dem Kunden erhebst. Für die Veranstaltung benötigt der Kunde andere Hinweise.

14. § 14

Hier finden sich die Schlussbestimmungen, die mit Verbrauchern möglich sind. Sogar nötig ist der Hinweis auf die Streitschlichtung der EU.